

Informationsblatt zum elektronischen Bürger- & Organisationenpostfach (eBO)

I. Was ist das eBO?

Zum 01.01.2022 sind die gesetzlichen Regelungen für das besondere elektronische Bürger- und Organisationenpostfach (eBO) geschaffen worden. Das eBO dient der zuverlässigen Kommunikation von Bürgerinnen, Bürgern und Organisationen mit der Justiz.

Die Kommunikation über das eBO stellt einen sogenannten sicheren Übermittlungsweg zur Justiz dar und ersetzt dabei eine etwaig erforderliche Unterschrift.

Die Nachrichten, die über das eBO versendet werden, sind Ende-zu-Ende-verschlüsselt und können nur durch die Empfängerin oder den Empfänger gelesen werden. Die Identitäten sämtlicher Postfachinhaberinnen und –inhaber sind überprüft. Dies ermöglicht die sichere gegenseitige Kommunikation.

Derzeit ist die Nutzung des eBO noch freiwillig. Ab dem 01.01.2024 sind in professioneller Eigenschaft am Prozess beteiligte Personen, Vereinigungen und Organisationen, bei denen von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann, verpflichtet, für die Zustellung elektronischer Dokumente einen sicheren Übermittlungsweg – also z.B. ein eBO – zu eröffnen, § 173 Abs. 2 ZPO in der ab dem ab 01.01.2024 gültigen Fassung (Art. 3 des ERV-Ausbaugesetzes)ⁱ.

II. Welche Vorteile bietet das eBO?

Das eBO bietet für Bürgerinnen, Bürger und Organisationen, die häufig mit Gerichten kommunizieren, erhebliche Vorteile. Vorrangig ergibt sich ein Kostenersparnis in Bezug auf Porto und Versandmaterialien. Daneben dürfte ein Zeitersparnis durch das Wegfallen von diversen Botengängen und die Reduzierung von Postlaufzeiten eintreten.

Das eBO bietet zudem eine sichere und zuverlässige Übermittlung von Dokumenten und gewährleistet die elektronische Weiterverarbeitung von Informationen ohne Medienbruch; unter bestimmten Voraussetzungen betrifft das auch die Kommunikation von der Justiz an die Einreicher.

III. Wie kann das eBO genutzt werden?

Zur Nutzung des eBO ist eine gesonderte Software erforderlich.

Nach aktuellem Stand sind zukünftig unter anderem folgende Produkte nutzbar:

1. Governikus GoCOM Vibilia eBO

Der Hersteller Governikus bietet über das Produkt GoCOM Vibilia eBO die Einrichtung eines eBO an. Dabei steht die Standard-Edition für einen Arbeitsplatz für 69,00 €

zzgl. USt pro Monat zur Verfügung, wobei die Anzahl der zu versendenden Nachrichten unbegrenzt ist. Sollte die Nutzung mehrerer Postfächer erforderlich werden, bietet das Unternehmen Staffelpreise an.

Weitere Informationen unter: <https://www.governikus.de/loesungen/produkte/com-vibilia-ebo-edition/>

2. Procilon GROUP proGOV und proTECTr

Die Procilon Group kündigt an, dass ein eBO über proDesk Framework 3 in den Produkten proGOV und proTECTr eingerichtet werden kann. Beide Lösungen erlauben nach Herstellerangaben die Einbindung in von Endkunden genutzte Software (z.B. Microsoft Outlook). In der proTECTr-Variante (beschränkt auf einen Arbeitsplatz) wird die Nutzung des eBO (über den zubuchbaren Dienst ERV Cloud Connect) voraussichtlich 18,95 € kosten, wobei zu diesem Preis die Anzahl der Nachrichten auf 100 pro Monat beschränkt ist. Diese Anzahl kann gegen Aufpreis staffelweise aufgestockt werden.

Weitere Informationen unter: <https://www.procilon.de/kommunizieren/elektronischer-rechtsverkehr/ebo-elektronisches-buerger-und-organisationenpostfach>

3. FP Digital Business Solutions Mentana-Gateway

Das Unternehmen FP Digital Solutions bietet über das Produkt FP Mentana-Gateway die Möglichkeit der Einrichtung eines eBO an. Das Gateway lässt sich als Plug-in ebenfalls in bestehende Systeme einbetten. Kosten des Produkts sind nicht bekannt.

Weitere Informationen unter: <https://www.mentana-claimsoft.de/egvp-bebpo>

4. Eitco arveo secom

Der Hersteller Eitco plant, mit dem Programm arveo secom die Möglichkeit zur Einrichtung des eBO bereitzustellen. Arveo secom soll den Zugang dabei ausschließlich über den jeweils vorhandenen Internetbrowser zur Verfügung stellen. Hierdurch ist das Produkt für jedes Betriebssystem einsetzbar und erfordert keinen Wartungsaufwand. Eitco wirbt mit einer fixen monatlichen Gebühr im unteren zweistelligen Bereich. Die genaue Höhe und der gesamte Leistungsumfang werden laut Hersteller in Kürze bekanntgegeben.

Weitere Informationen unter: <https://www.eitco.de/produkte/arveo-secom/>

Alle Softwarelösungen setzen eine gesonderte Identifizierung voraus. Weitere Informationen zum Ablauf der Identifizierung stellt die Arbeitsgruppe „IT-Standards in der Justiz“ unter folgendem Link zur Verfügung:

https://egvp.justiz.de/buerger_organisationen/

ⁱ Gemäß Gesetzentwurf (Drucksache 19/28399, Seite 35) sollen dadurch neben den namentlich bezeichneten Personengruppen, Vereinigungen und Organisationen insbesondere (nicht abschließend):

- Rentenberater im Umfang ihrer Befugnisse nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 auch in Verbindung mit Satz 2, des Rechtsdienstleistungsgesetzes,
- Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nummer 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nummer 1

des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Angelegenheiten nach den §§ 28h und 28p des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,

- Lohnsteuerhilfevereine im Rahmen ihrer Befugnisse nach § 4 Nummer 11 des Steuerberatungsgesetzes
- selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,
- berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
- Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder
- juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer Gewerkschaft oder sonstigen selbstständigen Vereinigung von Arbeitnehmern oder Arbeitgebern stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet,
- Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,
- Verbraucherzentralen und andere mit öffentlichen Mitteln geförderte Verbraucherverbände bei der Einziehung von Forderungen von Verbrauchern im Rahmen ihres Aufgabenbereichs,
- Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen (registrierte Personen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes).